



Gemeinde Adelsdorf

Niederschrift über die öffentliche 46. Sitzung des Gemeinderates Adelsdorf

Sitzungsdatum: Mittwoch, 15.02.2012
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22.15 Uhr
Ort: im Sitzungssaal (2. OG) des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | Aufstellung des Bebauungsplans "Albert-Schweitzer-Straße" nebst Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 590/2, Gemarkung Adelsdorf
Hier: Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB | BD/264/2012 |
| 2 | Aufstellung des Bebauungsplans "Albert-Schweitzer-Straße" nebst Grünordnungsplan und Begründung im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 590/2, Gemarkung Adelsdorf
Hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB | BD/265/2012 |
| 3 | Baugebiet Aischtalblick
Hier: Erschließungsvertrag und Kostenerstattungs- und Duldungsvertrag nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit der DSK Nürnberg | BD/266/2012 |
| 4 | Beteiligungsbericht 2010 nach Art. 94 Abs. 3 BayGO | ZD/252/2012 |
| 5 | Änderung der Geschäftsordnung | ZD/251/2012 |
| 6 | Änderung der Satzung des Jugendforums | SD/063/2012 |
| 7 | Änderung der Satzung der Gemeinde Adelsdorf über die Verleihung einer Bürgermedaille, einer Ehrenurkunde und eines Ehrenbriefs für sportliche/besondere Leistungen | ZD/264/2012 |
| 8 | Erweiterung der Richtlinien für die Verwaltung über das Gedenken beim Tod eines Feldgeschworenen | ZD/241/2012 |
| 9 | Projekt Mehrgenerationenhaus II - Beratung über die personelle Besetzung | SD/060/2012 |

- | | | |
|-----------|---|--------------------|
| 10 | Straßenbeleuchtung im Bereich des Marktplatzes in Adelsdorf
- Unterhaltsarbeiten | TB/155/2012 |
| 11 | AWA Adelsdorf, Energieoptimierung Kläranlage, Umbauarbeiten Biologie, Auftragsvergabe | TB/168/2012 |
| 12 | Bekanntgabe und Fragestunde | ZD/260/2012 |

1. Bürgermeister Karsten Fischkal eröffnet um 19:00 Uhr die 46. Sitzung des Gemeinderates Adelsdorf. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Adelsdorf fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Aufstellung des Bebauungsplans "Albert-Schweitzer-Straße" nebst Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 590/2, Gemarkung Adelsdorf
Hier: Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14.12.2011 hat der Gemeinderat beschlossen,

1. die von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG, Ötterichweg 7, 90411 Nürnberg, vorgelegte Entwurfsplanung mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 14.12.2011 zu billigen und
2. die Entwurfsplanung mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, nach § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 27.12.2011 bis 27.01.2012 öffentlich auszulegen, sowie den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel dazu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1. Von der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme nach den § 4 Abs. 2 BauGB, aufgefordert:

Nr	Träger öffentlicher Belange	keine Äußerung	Keine Einwände	Hinweise Bedenken
1	Landratsamt Erlangen/Höchstadt			x
2	Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg			x
3	Regierung von Mittelfranken, Ansbach Höhere Landesplanungsbehörde		x	
4	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken		x	
5	Vermessungsamt Erlangen	x		
6	E.ON Bayern AG, Bamberg		x	
7	Bund Naturschutz, Ortsgruppe Adelsdorf	x		
8	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH			x
9	Gewerbeverband Adelsdorf	x		
10	Gemeinde Hemhofen		x	
11	Gemeinde Gremsdorf	x		
12	Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken	x		

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert:

- Vermessungsamt Erlangen
- Bund Naturschutz, Ortsgruppe Adelsdorf
- Gewerbeverband Adelsdorf
- Gemeinde Gremsdorf
- Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände:

1. Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde vom 23.01.2012

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden zum vorliegenden Planungsstand nicht erhoben. Die Stellungnahme vom 25.10.2011 wird aufrecht erhalten.

Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung bzw. Berücksichtigung der **örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele** und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms Bayern – LEP – sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken RP – 7 – (§ 4 Abs. 1 ROG). Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen (siehe Teil B der genannten Pläne) sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen. Der Überprüfung und Würdigung des Entwurfs nach planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die Genehmigungsbehörde wird durch diese Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Stellungnahme DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, Nürnberg

Die Planung entspricht den örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landesplanung sowie dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken. Das Vorhaben ist laut Regionalplan als „Siedlungsfläche“ ausgewiesen. Der Sachverhalt wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben größtenteils aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Daher ist eine Behandlung im Planungsausschuss nicht erforderlich.

3. E.ON Bayern AG, Bamberg vom 13.01.2012

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Stellungnahme DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, Nürnberg

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß wird ein Überbauen der vorhandenen Leitungen ausgeschlossen. Im Überschneidungsbereich des 3m-Schutzstreifens des e.on Straßenbeleuchtungs-Kabels und der für Pflanzungen vorgesehenen Flächen auf den Privatgrundstücken sind Pflanzungen von tiefwurzelnden Gehölzen ausgeschlossen.

Die Stellungnahme bzgl. des rechtzeitigen Ausbaus des Versorgungsnetzes bezieht sich nicht auf das Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung. Es handelt sich stattdessen um eine Bitte, im Rahmen der anschließenden Erschließungsplanung und -arbeiten. Die Bauverwaltung sollte die E.ON Bayern AG über den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn informieren.

4. Gemeinde Hemhofen vom 05.01.2012

Seitens der Gemeinde Hemhofen werden keine Einwände erhoben.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Äußerungen, sowie die von der DSK, Nürnberg, gemachten Anmerkungen zur Kenntnis und stimmt den Anmerkungen zu.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Äußerung abgegeben:

1. Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom 13.01.2012

Städtebau:

Als ein wesentliches Ziel der Bauleitplanung „Albert-Schweitzer-Straße“ ist die Entwicklung eines durchgrüntes Wohngebietes unter Berücksichtigung der Einfügung der neuen Bebauung in die Struktur der Umgebung. Gerade aus diesem Grund sollten die zukünftigen Parzellengrenzen analog denen der angrenzenden aus der Albert-Schweitzer-Straße sein. Dies beträfe auch die vorgeschriebene Firstrichtung, die parallel verlaufen sollte.

Im WA 2 wird empfohlen, die zulässige Geschossigkeit der sich NO-fortführenden vorhandenen Bebauung derart anzupassen, dass eine städtebauliche Harmonie gewährleistet ist.

Aus städtebaulichen Gründen erscheint es geboten, auch im WA 2 nur eine Einzelhausbebauung vorzusehen. Zur späteren eindeutigen Beurteilung etwaiger Befreiungen / Abweichungen sollte dezidiert fixiert werden, was der Grundzug der Planung ist.

Stellungnahme DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, Nürnberg

Die im Plan enthaltenen Parzellengrenzen sind lediglich als Hinweis in der Planung enthalten, eine diesbezügliche Festsetzung ist nicht möglich bzw. auch durch andere Festsetzungsmöglichkeiten nicht vorgesehen. Eine zukünftige Grundstücksaufteilung kann sich nur aus den praktisch umsetzbaren Gegebenheiten wie z.B. vermarktbarer und nutzbarer Grundstückgrößen ergeben.

Die Festsetzung hinsichtlich der Stellung baulicher Anlagen richtet sich nach Möglichkeit an der umgebenden Bebauung aus. Im gesamten Abschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist auf der bereits bebauten gegenüberliegenden Straßenseite der Albert-Schweitzer-Straße eine Stellung baulicher Anlagen in nordwestlich-südöstlicher Ausrichtung vorhanden. An dieser richtet sich die Festsetzung in erster Linie aus.

Die nord-östlich weiterführende Bebauung stellt im Hinblick auf die Stellung baulicher Anlagen teilweise Sonderformen dar. So finden sich dort variierende Firstrichtungen. Durch die getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Stellung baulicher Anlagen ist ein nach Möglichkeit homogenes Bild gewährleistet. So ist die Bebauung nach Südost mit einer Ortsrandeingrünung versehen, zur Bahnhofstraße hin ergibt sich ein homogenes Bild.

Die festgesetzte Geschossigkeit (II) soll eine zeitgemäße Flexibilität gewährleisten und richtet sich ebenfalls nach Möglichkeit an der bestehenden Bebauung aus. Die angrenzende Bebauung stellt sich teilweise als I+D dar, teilweise jedoch auch als zweigeschossige Bebauung. So wird die Bebauung in nordöstlicher Richtung (auf gleicher Straßenseite der Albert-Schweitzer-Straße) in zweigeschossiger Bauweise fortgeführt. Insbesondere durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe von 9 m fügt sich die zukünftige Bebauung im Geltungsbereich in ihre Umgebung ein.

Der Bebauungsplan setzt nur für WA 1 eine Einzelhausbebauung fest. Für WA 2 werden diesbezüglich keine Einschränkungen vorgenommen, um neben Einzelhausbebauung auch Doppelhäuser oder kurze Reihenhäuser zu ermöglichen. Einschränkungen werden in dieser Hinsicht durch die weiteren Festsetzungen (wie GRZ, Baugrenzen, maximale Gebäudelänge) getroffen.

Die gebotene Flexibilität ist einer guten Vermarktbarkeit und damit einer Vermeidung von leerstehenden Baulücken i.S. einer städtebaulich harmonischen Entwicklung geschuldet.

Es wird empfohlen, an der Planung festzuhalten.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung, sowie die von der DSK Nürnberg gemachten Anmerkungen zur Kenntnis und stimmt den Anmerkungen zu.

III Fachbereich Immissionsschutz vom 13.01.2012

Einwendungen

Das Gutachten des Ingenieurbüros Sorge vom 07.12.2011, das die Lärm-Immissionen ausgehend von dem Gelände der Fa. Riegelein auf das Planungsgebiet untersucht, wurde auf Plausibilität geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Gutachterbüro – abweichend von den Festsetzungen – die Schallimmissionen auf drei Geschosse (EG, 1. OG und DG) projiziert hat. Bei der Berücksichtigung von zwei Geschossen würden sich (siehe Anlagen 4 und 5 für die Tagzeit und Anlagen 7 und 8 für die Nachtzeit des Gutachtens) die unter Nr. 7.1 des Gutachtens errechneten Tiefen, die einer Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte kennzeichnen, verkürzen. Eine Betrachtung des Dachgeschosses (z. B. in Anlagen 6 und 9) kann gänzlich entfallen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 50 BImSchG; § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO, mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987 mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Möglichkeiten der Überwindung

Unter Berücksichtigung der o. g. Feststellungen könnten die Festsetzungen zum Immissionsschutz zugunsten der Bauausführungen gelockert und damit für etwaige Bauwerber attraktiver gestaltet werden. Beispielsweise könnten Wohn- und Aufenthaltsräume, die innerhalb der Nachtzeit genutzt werden (z. B. Schlafzimmer) nach Nord-Westen hin orientiert und mit Fenster- und Türöffnungen ausgestattet werden. Gleiches gilt für die Tagzeit in süd-östlicher Ausrichtung.

Stellungnahme DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, Nürnberg

Der Bebauungsplan setzt bzgl. Lärmschutz die folgenden Inhalte fest: „In WA 1 sind in nördlicher, westlicher sowie südlicher Ausrichtung ab einer Höhe von 7 m vom maßgeblichen Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen keine Fenster- bzw. Türöffnungen zu schutzbedürftigen Räumen zulässig.“

Diese Festsetzung soll im Folgenden noch einmal detailliert erläutert werden:

Gemäß Immissionsschutzgutachten gehen vom nord-westlich gelegenen ehem. Aldi-Areal Lärmimmissionen aus, woraus die Festsetzung folgt, von Norden, Westen und Süden in lärm-schutztechnischer Hinsicht zu reagieren. Die Höhe von 7 m richtet sich nach dem maßgeblichen Messpunkt der Immissionsschutztechnischen Messungen. Die Festsetzung sagt gleichzeitig aus, dass unterhalb einer Höhe von 7 m Fenster- und Türöffnungen zu schutzbedürftigen Räumen zulässig sind. Bei einer maximal festgesetzten Firsthöhe von 9 m und einer Geschossigkeit von II sind somit i.d.R. keine diesbezüglichen Konflikte zu erwarten. Die zwei zulässigen Ge-

schosse bleiben in der Höhe unter den angegebenen 7 m. Darüber hinaus ist eine höhere Raum- bzw. Geschosshöhe dennoch möglich, sofern die Fenster- bzw. Türöffnung eine Höhe von 7 m über dem maßgeblichen Bezugspunkt nicht überschreitet.

Hinzu kommt, dass nicht-schutzbedürftige Räume ohnehin mit Fenster- und Türöffnungen versehen werden können.

Somit bleiben für etwaige Bauwerber genügend Spielräume, während die Richtwerte eingehalten werden. Es kann diesbezüglich an der Planung festgehalten werden.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung, sowie die von der DSK Nürnberg gemachten Anmerkungen zur Kenntnis und stimmt den Anmerkungen zu.

2. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 21.01.2012

Das Wasserwirtschaftsamt weist auf seine Stellungnahme vom 12.10.2011 hin:

Allgemein:

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG.

Der Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung und Wasserversorgung ist sicherzustellen.

Abwasserbeseitigung:

Konkrete Angaben zur Regenwasserbeseitigung sind der Begründung zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Geplant ist offenbar eine dezentrale Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, weitere grundsätzliche Hinweise zu geben, die bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten wären.

Nach dem § 55 WHG – neu – zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Grundsätzlich sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt und vorab natürlich die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist in vielen Fällen die ökologisch sinnvollere Art der Regenwasserbeseitigung. Wesentliche Voraussetzung für das Versickern von Niederschlagswasser sind die ausreichende Durchlässigkeit des Bodens sowie ein ausreichender Flurabstand. Sofern eine dezentrale Versickerung als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden sollte, müssten natürlich vorab die hydrogeologischen Gegebenheiten geprüft werden.

Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass u.a. der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserabstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten). Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.

Bei einer Versickerung wären zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung das DWA-Merkblatt M 153 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen, z.B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung, toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit sind den unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.

Eine dezentrale Versickerung kann unter die Niederschlagsfreistellungsverordnung – NWFreiV fallen. In § 3 Abs.1 NWFreiV wird zum erlaubnisfreien Versickern eine „flächenhafte“ Versickerung über den Oberboden vorausgesetzt. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) müssen beachtet werden.

Stellungnahme DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, Nürnberg

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist keine Versickerung von Dachflächenwasser vorgesehen, da der vorhandene Boden eine solche Versickerung nicht zulässt. Dies wurde durch Untersuchungen im Rahmen der nordwestlich angrenzenden Flächen des alten Bahnhofs festgestellt. Eine weitere Prüfung des Sachverhalts läuft derzeit. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass die Entwässerung über den vorhandenen Kanal abgeleitet wird. Die Kapazität zur Ableitung über das Mischwasserkanalnetz wurde mit positivem Ergebnis geprüft. Die Ableitung über ein Trennsystem erscheint – aufgrund des bereits angrenzenden Mischwasserkanals – weder wirtschaftlich noch nachhaltig. Der Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung und Wasserversorgung ist sichergestellt. Es wird daher empfohlen, an der Planung festzuhalten.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung, unter Hinweis auf die von der DSK, Nürnberg, gemachten Anmerkungen zur Kenntnis und stimmt den Anmerkungen zu.

3. Deutsche Telekom AG vom 23.01.2012

Die Telekom weist auf ihre Stellungnahme vom 21.10.2011 hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Stellungnahme DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, Nürnberg

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß wird ein Überbauen der betreffenden Leitungen ausgeschlossen. Die Leitungen der Telekom liegen westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Erschließungsfläche (hier: Gehweg) befindet sich auf dem bisherigen Flurstück mit der Nr. 590/2. Zwischen der geplanten Erschließungsfläche (Gehweg) und der Fahrbahn bleibt der bisher vorhandene Grünstreifen (in welchem sich die Leitungen befinden) erhalten.

Die Stellungnahme bzgl. des rechtzeitigen Ausbaus des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger bezieht sich nicht auf das Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung. Es handelt sich stattdessen um eine Bitte, im Rahmen der anschließenden Erschließungsplanung und -arbeiten. Die Bauverwaltung sollte die Telekom Netzproduktion GmbH über den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich vor Baubeginn informieren.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung, unter Hinweis auf die von der DSK, Nürnberg, gemachten Anmerkungen zur Kenntnis und stimmt den Anmerkungen zu.

Beschluss:

s. jeweils unter Sachverhalt

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplans "Albert-Schweitzer-Straße" nebst Grünordnungsplan und Begründung im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 590/2, Gemarkung Adelsdorf Hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
--

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14.12.2011, hat der Gemeinderat die von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG, Ötterichweg 7, 90411 Nürnberg, vorgelegte Entwurfsplanung mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.12.2011 gebilligt.

Nach erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in der Zeit vom 27.12.2011 bis 27.01.2012, ist die Änderung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der unter TOP 1 gefassten Beschlüsse,

1. die von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG, Ötterichweg 7, 90411 Nürnberg, vorgelegte Entwurfsplanung mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.02.2012, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. die Verwaltung damit zu beauftragen, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

**TOP 3 Baugebiet Aischtalblick
Hier: Erschließungsvertrag und Kostenerstattungs- und Duldungsvertrag
nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit der DSK Nürnberg**

Sachverhalt:

Nach § 124 Abs. 1 BauGB kann die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden. Nach Absatz 4 bedarf der Erschließungsvertrag der Schriftform.

Die Erschließungsträgerschaft soll vorliegend die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG, vertreten durch die DSK Beteiligungs Komplementär GmbH, übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages, sowie eines Kostenerstattungs- und Duldungsvertrags erforderlich, die von der kommunalen Rechtsaufsicht genehmigt werden müssen.

Der Erschließungsvertrag überträgt die Erschließung des Baugebiets auf den Erschließungsträger, der sich wiederum zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verpflichtet.

Für die Gemeinde hätte der Erschließungsvertrag folgende Vorteile:

- Die kompletten Kosten der Baumaßnahme wird auf die Eigentümer umlegt
- Der kommunale Haushalt wird nicht belastet
- Die Verwaltung wird entlastet
- Die VOB findet keine Anwendung, was weitere Kostenreduzierungen zur Folge hat.

Die Übertragung der Erschließung des Baugebietes „Aischtalblick“ entspricht daher dem Grundsatz der „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) und der gesetzlichen Vorgabe des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO, geeignete Aufgaben an private Dritte zu übertragen.

Da es sich beim Erschließungsvertrag um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt, ist dieser nach Art. 72 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtig d. h. er muss vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt genehmigt werden.

Parallel dazu schließt die DSK mit den betroffenen Grundstückseigentümern sog. Kostenerstattungs- und Duldungsverträge ab, in denen sich die Eigentümer bereit erklären, die kompletten

Kosten der Maßnahme (Bau- und Planungskosten, Finanzierung) zu übernehmen und an den Erschließungsträger zu bezahlen.

Diskussion:

1. Bürgermeister Fischkal erläutert, dass es grundsätzlich 2 Möglichkeiten für die Gemeinde gibt, die Erschließung durchzuführen.

- a) Die Gemeinde führt die Erschließung selbst durch und macht entsprechende KAG-Beiträge (Wasser und Kanal) und Beiträge nach dem BauGB (Straße etc.) geltend.
- b) Die Erschließung wird auf einen Erschließungsträger übertragen. Konkret stehen sich dann wie hier Gemeinde und Privateigentümer auf der einen Seite und die DSK als Erschließungsträger auf der anderen Seite gegenüber. Die anfallenden Gesamtkosten werden auf die Grundstückseigentümer im Baugebiet umgelegt. Vorliegend gehe eine Erschließung ausschließlich über diese Variante. Nur so könne Baurecht geschaffen werden. Auch im Baugebiet „Am Grünsee“ und im Baugebiet „Am Läusberg BA III“ habe die Gemeinde diese Möglichkeit gewählt.

Gemeinderat Hobner betont, dass das Wunschbaugebiet für Aisch kommen müsse. Der Abschluss von Erschließungsverträgen habe sich bewährt.

Laut Gemeinderat Maier stellt eine Erschließungsträgerschaft eine faire Lösung auch gegenüber den anderen Bürgern der Gemeinde dar, da Kosten des Baugebiets nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Gemeinderat Schönwald weist darauf hin, dass innerhalb der Kommunen unterschiedlich hohe Erschließungskosten entstehen. Dies hänge auch damit zusammen, dass größere Kommunen und Städte entsprechendes Personal zur Verfügung hätten, um Erschließungsmaßnahmen selbst durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Abschluss

- des Erschließungsvertrages in der Fassung vom 08.02.2012
- und des Kostenerstattungs- und Duldungsvertrages in der Fassung vom 06.02.2012

jeweils mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG, vertreten durch die DSK Beteiligungs Komplementär GmbH, wird als genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft nach Art. 72 GO, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht, hiermit zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 4 Beteiligungsbericht 2010 nach Art. 94 Abs. 3 BayGO

Sachverhalt:

Nach dem 1. Beteiligungsbericht für die Jahre 2008/2009 wird nun der 2. Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 vorgelegt. Letztmals ist die Beteiligung an der Betreibergesellschaft Seniorenzentrum Adelsdorf aufgeführt.

Auf den beigefügten Bericht wird verwiesen.

Sachstand zur Kenntnis genommen

TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Gebührensatzung Abwasser wurde vom LRA die Veröffentlichung beanstandet, weil die GAB-Karten nicht mit veröffentlicht wurden. Die Gemeinde hat dies umgehend durch eine erneute Veröffentlichung mit Karten behoben. In diesem Zusammenhang hat das LRA darauf hingewiesen, dass die Regelung der amtlichen Veröffentlichung in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (§ 36) widersprüchlich und rechtlich unzulässig formuliert sei.

Ein Vergleich mit der Mustergeschäftsordnung zeigt, dass verschiedene Alternativformulierungen gemischt wurden. Die Gemeinde hat als Veröffentlichungsweg die Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt festgelegt. Damit entfallen andere Veröffentlichungswege. Der Absatz 2 des § 36 entfällt damit ersatzlos.

Beschluss:

Absatz 2 des § 36 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird ersatzlos gestrichen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 6 Änderung der Satzung des Jugendforums

Sachverhalt:

Dem Jugendforum wurde ein neuer Satzungsentwurf für das Jugendforum/den Jugendbeirat vorgelegt. Dieser Entwurf wurde vom Jugendforum beraten und bestätigt. Der einzige Wunsch war den Namen Jugendforum beizubehalten. Der neue Satzungsentwurf liegt bei, diese Satzung wurde der Satzung des Seniorenbeirats angeglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verabschiedet die neue Satzung für den Jugendbeirat (das Jugendforum).

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

Sachverhalt:

Der VKS Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 empfohlen, die Satzung der Gemeinde Adelsdorf über die Verleihung einer Bürgermedaille, einer Ehrenurkunde und eines Ehrenbriefs für sportliche Erfolge wie folgt zu ändern:

Änderungen sind rot markiert.

**Satzung
der Gemeinde Adelsdorf
über die Verleihung einer Bürgermedaille,
einer Ehrenurkunde und
eines Ehrenbriefs für **besondere und** sportliche Leistungen**

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1995 (GVBl. S. 730) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- 1) Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Gemeinderat mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, Personen, die sich um die Gemeinde Adelsdorf verdient gemacht haben,

**eine Bürgermedaille,
eine Ehrenurkunde,
einen Ehrenbrief für sportliche Leistungen**

zu verleihen.

- 2) a) Die Bürgermedaille kann jährlich höchstens einer Person verliehen werden; Personengruppen können damit nicht ausgezeichnet werden.
- b) Die Ehrenurkunde kann jährlich maximal sechsmal verliehen werden einschließlich der Verleihung an Personengruppen.
- c) Der Ehrenbrief für sportliche Leistungen kann an eine Person oder an Personengruppen (Mannschaften) verliehen werden, die Anzahl der Briefe ist nicht begrenzt.
- d) Die Bürgermedaille/die Ehrenurkunde kann auch aus bedeutendem Anlass postum verliehen werden.

§ 2 Kriterien

1) Personen werden mit der **Bürgermedaille/der Ehrenurkunde** geehrt, für

1.1 Verdienste um das Allgemeinwohl

Personen, die

- a) sich in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben.
- b) eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben.
- c) langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Kirche und Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit erworben haben und dies wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.
- d) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens vollbracht haben, die beispielhaften Charakter hat.

1.2. Verdienste um das Vereinswesen

Verdienste um das Vereinswesen werden durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein oder Verband erworben.

1.3. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich

Als erfolgreiche Verdienste im kulturellen Bereich gelten die besonderen ehrenamtlichen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören und sonstigen Gruppen, z.B. besondere Leistungen in Wettbewerben.

1.4. Besondere Leistungen im sozialen Bereich

Personen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde in besonderem Maße eingesetzt haben und dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, z.B. Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen, Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Verbesserung der Umweltbedingungen, Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

~~2.) Die Ehrung mit dem **Ehrenbrief für sportliche Leistungen** erfolgt aufgrund von sportlichen Erfolgen und hervorragender Leistungen im sportlichen Bereich. Für gleichwertige Erfolge und Leistungen von Personen/Mannschaften eines Vereins werden die Ehrenbriefe nur einmal verliehen. Wiederholt erbrachte Erfolge und Leistungen werden benannt und mit Urkunden geehrt. Mannschaftserfolge werden mit einem Ehrenbrief für die Mannschaft geehrt.~~

2.) Die Ehrung mit dem **Ehrenbrief für besondere/sportliche Leistungen** erfolgt aufgrund von Erfolgen und besonderen Leistungen im Wettbewerb. Für gleichwertige Erfolge und Leistungen von Personen/Mannschaften eines Vereins werden die Ehrenbriefe nur einmal verliehen. Mannschaftserfolge werden mit dem Ehrenbrief für die Mannschaft geehrt.

§ 3 Gestaltung

- 1) Die Bürgermedaille ist in repräsentativer Form auszugestalten und ist mit dem Wappen der Gemeinde Adelsdorf sowie mit den Worten „Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Gemeinde Adelsdorf“ zu versehen.
- 2) Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

„.....(Name)..... hat sich(Bezeichnung der Maßnahme)..... um die Gemeinde Adelsdorf verdient gemacht. Der Gemeinderat Adelsdorf hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Ehrenurkunde der Gemeinde Adelsdorf verliehen.“

§ 4 Vorschläge

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderates
- 2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.
- 3) Der 1. Bürgermeister legt dem Ausschuss „Vereine-Kultur-Soziales“ in einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ausschuss „Vereine-Kultur-Soziales“ gefasste Gutachten beschließt der Gemeinderat gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 5 Überreichung

Der 1. Bürgermeister überreicht die Medaille oder die Ehrenurkunde in feierlicher Form an einem Ehrenabend oder in einem würdigen Rahmen. Die Überreichung des Ehrenbriefs für sportliche Leistungen findet am Neujahrsempfang oder in einem würdigen Rahmen statt.

§ 6 Besitzstand

- 1) Die Gemeinde kann Ehrungen nach § 1 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in einer nicht öffentlichen Sitzung.
- 2) Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum des Erben.

§ 7 Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Die Satzung vom 17.02.2011 tritt außer Kraft.

Adelsdorf
Gemeinde

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat verabschiedet die folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Adelsdorf über die Verleihung einer Bürgermedaille, einer Ehrenurkunde und eines Ehrenbriefs für sportliche und besondere Leistungen

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1995 (GVBl. S. 730) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Gemeinderat mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, Personen, die sich um die Gemeinde Adelsdorf verdient gemacht haben,

**eine Bürgermedaille,
eine Ehrenurkunde,
einen Ehrenbrief für sportliche und besondere Leistungen**

zu verleihen.

- 2.) a) Die Bürgermedaille kann jährlich höchstens einer Person verliehen werden; Personengruppen können damit nicht ausgezeichnet werden.
- b) Die Ehrenurkunde kann jährlich maximal sechsmal verliehen werden einschließlich der Verleihung an Personengruppen.
- c) Der Ehrenbrief für sportliche und besondere Leistungen kann an eine Person oder an Personengruppen (Mannschaften) verliehen werden, die Anzahl der Briefe ist nicht begrenzt.

- d) Die Bürgermedaille/die Ehrenurkunde kann auch aus bedeutendem Anlass postum verliehen werden.

§ 2 Kriterien

- 1) Personen werden mit der **Bürgermedaille/der Ehrenurkunde** geehrt, für

1.1 Verdienste um das Allgemeinwohl

Personen, die

- a) sich in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben.
- b) eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben.
- c) langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Kirche und Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit erworben haben und dies wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.
- d) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens vollbracht haben, die beispielhaften Charakter hat.

1.2. Verdienste um das Vereinswesen

Verdienste um das Vereinswesen werden durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein oder Verband erworben.

1.3. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich

Als erfolgreiche Verdienste im kulturellen Bereich gelten die besonderen ehrenamtlichen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören und sonstigen Gruppen, z.B. besondere Leistungen in Wettbewerben.

1.4. Besondere Leistungen im sozialen Bereich

Personen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde in besonderem Maße eingesetzt haben und dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, z.B. Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen, Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Verbesserung der Umweltbedingungen, Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

- 2.) Die Ehrung mit dem **Ehrenbrief für sportliche und besondere Leistungen** erfolgt aufgrund von Erfolgen und besonderen Leistungen im Wettbewerb. Für gleichwertige Erfolge und Leistungen von Personen/Mannschaften eines Vereins werden die Ehrenbriefe nur einmal verliehen. Mannschaftserfolge werden mit dem Ehrenbrief für die Mannschaft geehrt.

§ 3 Gestaltung

- 3) Die Bürgermedaille ist in repräsentativer Form auszugestalten und ist mit dem Wappen der Gemeinde Adelsdorf sowie mit den Worten „Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Gemeinde Adelsdorf“ zu versehen.
- 4) Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

„.....(Name)..... hat sich(Bezeichnung der Maßnahme)..... um die Gemeinde Adelsdorf verdient gemacht. Der Gemeinderat Adelsdorf hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Ehrenurkunde der Gemeinde Adelsdorf verliehen.“

§ 4 Vorschläge

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderates

Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.

- 2) Der 1. Bürgermeister legt dem Ausschuss „Vereine-Kultur-Soziales“ in einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ausschuss „Vereine-Kultur-Soziales“ gefasste Gutachten beschließt der Gemeinderat gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 5 Überreichung

Der 1. Bürgermeister überreicht die Medaille oder die Ehrenurkunde in feierlicher Form an einem Ehrenabend oder in einem würdigen Rahmen. Die Überreichung des Ehrenbriefs für sportliche und besondere Leistungen findet am Neujahrsempfang oder in einem würdigen Rahmen statt.

§ 6 Besitzstand

- 1) Die Gemeinde kann Ehrungen nach § 1 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in einer nicht öffentlichen Sitzung.
- 2) Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum des Erben.

§ 7 Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 17.02.2011 tritt außer Kraft.

Adelsdorf
Gemeinde

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 8 Erweiterung der Richtlinien für die Verwaltung über das Gedenken beim Tod eines Feldgeschworenen

Sachverhalt:

Der VKS Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Richtlinien für die Verwaltung über das Gedenken beim Tod von aktiven und ehem. Bürgermeistern, ehem. u. aktive Gemeinderäte, Ehrenbürgern, Trägern der Bürgermedaille, ehem. u. aktive Gemeindebedienstete sind wie folgt zu erweitern.

7.) Feldgeschworene

Beim Tod eines Feldgeschworenen aus der Gemeinde, ist ein Nachruf im Amtsblatt vorzunehmen.

Auf die bisherigen Richtlinien wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Richtlinien wie folgt zu erweitern:

Punkt 7.) Feldgeschworene

Beim Tod eines Feldgeschworenen aus der Gemeinde ist ein Nachruf im Amtsblatt vorzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 9 Projekt Mehrgenerationenhaus II - Beratung über die personelle Besetzung

Sachverhalt:

Nachdem der Gemeinde am 23.12.2011 die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zum 01.01.2012 für das Projekt „Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II“ erhalten hat, wurde im VKS-Ausschuss die personelle Besetzung vorberaten. Zur näheren Information und Hilfestellung war Frau Simone Meyer von der Johanniter Unfallhilfe e.V. anwesend. Aktuell wird von ihr bereits unsere Mittagsbetreuung an der Grundschule und die offene Jugendarbeit betreut. In Schwabach leitet sie das Mehrgenerationenhaus, das bereits seit dem ersten Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser aufgebaut wurde.

Frau Meyer von der JUH e.V. stellte in einer Power-Point-Präsentation vor was unter dem Aktionsprogramm zu verstehen ist und die Auswahl von Adelsdorf als Standort für die Gemeinde bedeutet.

Einstimmig fasste der VKS-Ausschuss den Empfehlungsbeschluss für die Umsetzung des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II einen Kooperationsvertrag mit der JUH e.V. abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Umsetzung des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II ein Kooperationsvertrag mit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. abgeschlossen wird.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 10 Straßenbeleuchtung im Bereich des Marktplatzes in Adelsdorf - Unterhaltsarbeiten

Sachverhalt:

Die e-on Bayern hat festgestellt, dass bestimmte Straßenlaternen im Bereich des Marktplatzes gewartet und angestrichen werden müssten (Sondereinbarung aus dem Jahr 1988). Diese Laternen befinden sich nicht im aktuellen Wartungsvertrag mit e-on, sondern im Eigentum der Gemeinde Adelsdorf. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 3000 brutto. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Lampen zwecks vorbeugendem Unterhalt spätestens zum nächsten Dorffest sanieren zu lassen und entsprechende Mittel in den Haushalt ein zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Lampen im Zuge des Neubaus von 2 Buswartehäuschen im Bereich des Marktplatzes sanieren zu lassen. Ortsansässige Firmen sind zur Angebotsabgabe mit auf zu fordern. Entsprechende Mittel sind im Haushalt ein zu stellen.

einstimmig beschlossen

TOP 11 AWA Adelsdorf, Energieoptimierung Kläranlage, Umbauarbeiten Biologie, Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Das in der biologischen Reinigung der Kläranlage Adelsdorf anfallenden Abwassers wird z. Zt. mit Hilfe von „Belüfterkerzen“ gereinigt. Diese „Belüfterkerzen“ sollen gegen effizientere „Plattenbelüfter“ ausgetauscht werden. Die Erneuerung der EMSR-Technik wurde vom Haupt- und Finanzausschuss vorbehaltlich der Genehmigung durch das LRA ERH bereits am 08.02.2012 beauftragt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.02.2012 den Sachverhalt eingehend erörtert. Herr Messner und Herr Knorr, von der Firma Rudolf Messner Umwelttechnik, habe die Planung und den möglichen Umbau vorgestellt und sich zahlreichen Fragen dem Gremium gestellt. Ein von der Verwaltung vorgelegt, sehr konservativ gerechnete Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt, dass jährlich, bei konservativer Betrachtung, 14.000 € Stromeinsparung 9000 € Kosten gegenüber stehen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit 3 möglichen „Einsparungsszenarien“ wird im Rathsinformationssystem hinterlegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das LRA ERH, auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.02.2012, den Auftrag an die Firma RMU zum Preis von 80.000,01 € brutto zu vergeben. Entsprechende Mittel sind in den Haushalt ein zu stellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 2

TOP 12 Bekanntgabe und Fragestunde

Sachverhalt:

- Bgm. Fischkal kündigt die erste Sitzung der „Planungswerkstatt“ für das geplante Bau- gebiet „Am Reuthsee“ für den 01.03.2012 an.
- Der vom Gemeinderat beschlossene Besuch der Partnergemeinde Uggate Trevano soll vom 27.09. bis 30.09.2012 stattfinden.
- Am 16.09.2012 soll von 13 bis 17 Uhr der „Tag des offenen Unternehmens“ im Gewer- begebiet Adelsdorf stattfinden.
- Gemeinderat Schönwald fragt nach den Gründen für die vielen Wasserrohrbrüche. Ur- sache sei das Alter der Leitungen, erklärten Bgm. Fischkal und GBN Seiß. Überwiegend sei ein Defekt beim Übergang von Hauptleitung auf die Hausanschlussleitung infolge verrosteter Befestigung Auslöser des Wasserrohrbruches.
- Gemeinderat Sängler fragt nach Kosten der Wasserrohrbrüche und nach dem Aufwand für den Tausch der Schieber. Die Kosten der Wasserrohrbrüche könne man ermitteln, erklärt GBM Seiß, die Kosten des Austausches der zehn Schieberkreuze in Aisch bezif- fert er auf etwa 100.000 €.

Sachstand zur Kenntnis genommen